

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7203/1-Pr 1/89

II-7417 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

3437/AB

1989 -05- 10

zu 3494/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3494/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen (3494/J), betreffend die Straßburger Menschenrechtsinstanzen und die österreichische Justiz, beantworte ich unter Bezugnahme auf die Gliederung der Anfragebeantwortung des Bundesministers für Justiz vom 30.1.1986, 1750/AB, wie folgt:

Zu 1:

Seit der Anfragebeantwortung 1750/AB vom 30. 1. 1986 wurden nach Auskunft des Sekretariates der Europäischen Kommission für Menschenrechte gegen die Republik Österreich 492 Beschwerden erhoben. Wieviele dieser Beschwerden den Justizbereich betreffen, kann nicht festgestellt werden, weil die österreichische Bundesregierung nicht mit Beschwerden befaßt wird, die die Europäische Kommission für Menschenrechte bereits im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens für unzulässig erklärt oder aus anderen Gründen zurückweist.

Zu 2:

Seit der letzten Anfragebeantwortung wurden nach Auskunft des Sekretariates der Europäischen Kommission für Menschenrechte 107 der gegen die Republik Österreich eingebrachten Beschwerden für unzulässig erklärt. Aus den zu Frage 1 angeführten Gründen kann auch hier eine Unter-

DOK 545P

- 2 -

scheidung in den Justizbereich und andere Bereiche betreffende Beschwerden nicht erfolgen.

Zu 3:

Von der Europäischen Kommission für Menschenrechte wurden insgesamt 60 den Justizbereich betreffende Beschwerden für zulässig erklärt.

Zu 4:

Die für zulässig erklärten Beschwerden hatten folgende Beschwerdepunkte zum Gegenstand:

524/59	H. OFNER	<u>Art.6 Abs.1</u> Nichtöffentlichkeit der Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde vor dem Obersten Gerichtshof; <u>Art.6 Abs.3 lit.c</u> Qualifikationsänderung ohne Verständigung des Beschuldigten - Verletzung von Verteidigungsrechten.
596/59	F. PATAKI	<u>Art.6 Abs.1</u> Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
617/59	A. HOPFINGER	<u>Art.6 Abs.1</u> Nichtöffentlichkeit der Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde vor dem Obersten Gerichtshof.
789/60	J. DUNSHIRN	<u>Art.6 Abs.1</u> Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
834/60	H. GLASER	<u>Art.6 Abs.1</u> Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
964/60	F. STEINKO	<u>Art.6 Abs.1</u> Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
1.180/61	K. STEINHAUSER	<u>Art.6 Abs.1</u> Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der An-

DOK 545P

- 3 -

- 1.207/61 J. MAURER klagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
Art.6 Abs.1 Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
- 1.308/61 O. PIETSCH Art.6 Abs.1 Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
- 1.446/62 O. PLISCHKE Art.6 Abs.1, Abs.3 lit.c Nichtanwesenheit des Angeklagten im Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof; Nichtbestellung eines ex-offo Verteidigers.
- 1.526/62 E. EICHBERGER Art.6 Abs.1 Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
- 1.543/62 H. NEMEC Art.6 Abs.1 Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
- 1.549/62 K. MÖLZER Art.6 Abs.1 Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
- 1.567/62 L. LETTL Art.6 Abs.1 Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
- 1.602/62 E. STÖGMÜLLER Art.5 Abs.3 Dauer der Untersuchungshaft
- 1.631/62 W. VESEZCKY Art.6 Abs.1 Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
- 1.632/62 A. CERNY Art.6 Abs.1 Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.

DOK 545P

- 4 -

- 1.634/62 M. SCHLERITZKO Art.6 Abs.1 Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
- 1.640/62 W. SCHOSTAL Art.6 Abs.1 Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
- 1.735/62 K. ALBRECHT Art.6 Abs.1 Waffengleichheit - Anwesenheit des Vertreters der Anklagebehörde in nichtöffentlichen Sitzungen im Zuge des Berufungsverfahrens.
- 1.850/63 R. KÖPLINGER Art.5 Abs.4 Waffengleichheit während des Haftprüfungsverfahrens; Art.6 Abs.1 und Abs.33 Verfahrensdauer; Überwachung des Verkehrs des Beschuldigten mit seinem Verteidiger; beschränkte Akteneinsicht; Zensur seiner Aufzeichnungen.
- 1.936/63 F. NEUMEISTER Art.5 Abs.3; Art.6 Abs.1 Angemessenheit der Dauer der Untersuchungshaft; Dauer des Strafverfahrens.
- 2.178/64 O. MATZNETTER Art.5 Abs.3 Angemessenheit der Dauer der Untersuchungshaft. Art.6 Abs.1 Verfahrensdauer, Waffengleichheit
- 2.614/65 H. RINGEISEN Art.5 Abs.3 Angemessenheit der Dauer der Untersuchungshaft. Art.6 Abs.1 Verfahrensdauer; Grundstücksübertragung als zivilrechtlicher Anspruch (ö. Grundverkehrsgesetz).
- 2.645/65 SCHEICHELBAUER Art.6 Abs.1 und 2 Verwendung von Magnetophonaufnahmen privater Gespräche als Verletzung des Grundsatzes des fair trial.
- 4.340/69 SIMON / HEROLD Art.3 Untersuchungshaft eines geistig Gesunden in einer geschlossenen psychiatrischen Anstalt.
- 4.465/70 A. VAMPEL Art.5 Abs.3 Angemessenheit der Dauer der Untersuchungshaft; Vereinbarkeit der obligatorischen Untersuchungshaft mit Art.5 Abs 3.

DOK 545P

- 5 -

- 4.517/70 H. HUBER Art.6 Abs.1 Dauer des Strafverfahrens.
- 4.897/71 GUSSENBAUER I Art.4 Abs.2, Art.1/1.Zusatzprotokoll Zwangsarbeit und Eingriff in Eigentumsrecht durch Bestellung eines Rechtsanwalts zum Pflichtverteidiger gemäß § 41 Abs.2 StPO.
- 5.219/71 GUSSENBAUER II Art.4 Abs.2, Art.1/1.Zusatzprotokoll Zwangsarbeit und Eingriff in Eigentumsrecht durch Bestellung eines Rechtsanwalts zum Pflichtverteidiger gemäß § 41 Abs.2 StPO.
- 7.360/76 L. ZAND Art.6 Abs.1 Unabhängigkeit des Arbeitsgerichtes.
- 7.464/76 J. KARRER u.a. Art.6 Abs.1 Dauer des zivilgerichtlichen Verfahrens über die Kündigungsklage (mehr als 8 Jahre). Art.1/1.Zusatzprotokoll Die Anwendung der Mieterschutzgesetzgebung auf Verträge mit der Postverwaltung stelle einen ungerechtfertigten Eingriff in das Eigentumsrecht dar.
- 7.987/77 W. HANNAK Art.6 Abs.1 Dauer des Entschädigungsverfahrens nach Enteignung.
- 8.269/78 G. ADOLF Art.6 Abs.2; Art.6 Abs.1 und Abs.3 lit.d Unschuldsvermutung - Feststellung in den Gründen eines Beschlusses gemäß § 42 StGB, daß der Beschuldigte die Tat begangen habe.
- 8.289/78 T. PESCHKE Art.6 Abs.1 und 2 Der Beschwerdeführer wurde im Verfahren vor dem OGH über die Berufung der Staatsanwaltschaft nicht persönlich zugelassen; Verkehr zwischen dem Obersten Gerichtshof und der Generalprokurator durch pro domo Vermerke, die dem Beschwerdeführer nicht zugänglich waren.
- 8.490/79 F. ZIMMERMANN Art.7 Abs.1 Rückwirkungsverbot auf Grund einer Änderung des § 37 Abs.1 lit.a Finanzstrafgesetz; Art.6 Abs.1; Art.6 Abs.3 lit.a und b Verletzung von Verteidigungsrechten durch Schuldspruch wegen eines in Idealkonkurrenz begangenen Verfahrens nach § 311 StGB, das in der Anklageschrift nicht ausdrücklich angeklagt worden war.

DOK 545P

- 6 -

- 8.658/79 H. BÖNISCH Art.6 Abs.1; Art.6 Abs.3 lit.d
Unfaïres Verfahren, weil der An-
zeigeerstatter im Lebensmittelver-
fahren gemäß § 48 LMG als Amts-
sachverständiger zu bestellen ist
und der Privatgutachter eine pro-
zeßrechtlich schlechtere Stellung
genießt.
- 8.695/79 M. INZE Art.14, Art.1 Abs.2/1.Zusatzproto-
koll Diskriminierung ae. Kinder
durch § 7 Abs.2 des Kärnter Erb-
höfegesetzes (LGB1 1903/33).
- 9.120/80 A. UNTERPERTINGER Art.6 Abs.1; Art.6 Abs.3 lit.d
Verletzung des Grundsatzes des
fair trail, weil Schuldspruch auf
Grund der Angaben privilegierter
Zeugen vor der Polizei erfolgte
und sich diese Zeugen im gericht-
lichen Verfahren der Aussage ent-
schlugen und der Beschuldigte da-
her an sie keine Fragen richten
konnte.
- 9.300/81 E. CAN Art.6 Abs.3 lit.c Verkehr des Be-
schwerdeführers, der wegen Verdun-
kelungsgefahr in Untersuchungshaft
war, mit seinem Verteidiger nur in
Gegenwart einer Gerichtsperson;
Art.5 Abs.3 Dauer der Unter-
suchungshaft.
- 9.315/81 J. JESSO Art.6 Abs.1 Verfahrensdauer;
Verurteilung zu einer 5-jährigen
Freiheitsstrafe unter gleich-
zeitiger Ausscheidung weiterer
Fakten; das Verfahren wegen der
ausgeschiedenen Fakten wurde
innerhalb der Strafhaft nicht zum
Abschluß gebracht und JESSO neuer-
lich in Untersuchungshaft genom-
men, aus welcher er zwischenzeit-
lich entlassen wurde.
- 9.316/81 LECHNER / HESS Art.6 Abs.1 Dauer miteinander in
Zusammenhang stehender Zivil-,
Straf- und Verwaltungsverfahren.
- 9.783/82 T. KAMASINSKI Art.6 Abs.3 Verletzung der Vertei-
digungsrechte durch Nichtzurver-
fügungstellen entsprechend tätig
werdender Rechtsanwälte und durch
mangelhafte Übersetzungen.
- 9.815/82 P.M. LINGENS Art.10 Verletzung des Grundrechts
auf freie Meinungsäußerung durch

DOK 545P

- 7 -

- 9.973/82 J.J. KERSCHGENS Verurteilung gemäß § 111 Abs.1 StGB.
Art.6 Abs.1 Verfahrensdauer in einem gerichtlichen Finanzstrafverfahren.
- 10.498/83 P. PRASSER Art.6 Abs.1, Abs.3 lit.d Amtssachverständiger im Lebensmittelverfahren; vgl. MRB H. BÖNISCH (§ 48 LMG);
Art.7 Abs.1 Verurteilung wegen Schadstoffkonzentration in Bio-Getreide, obwohl die Schädlingsmittelbekämpfungs-Höchstwertverordnung keine Normen für Bio-Getreide enthielt (nullum crimen sine lege).
Art.1 des 1.Zusatzprotokolls Herabsetzung der Hauptmietzinse gemäß § 44 Abs.2 Mietrechtsgesetz.
- 10.522/83 L. MELLACHER
11.011/84 J. MÖLK
11.070/84 Ch.WEISS-TESSBACH
10.532/83 H. ALDRIAN Art.6 Abs.3 lit.d MRK Fakultätsgutachten im Strafverfahren; Unmöglichkeit, die Mitglieder des Fakultätsskollegiums bei der Hauptverhandlung zu diesem zu befragen.
- 10.533/83 I. HERCZEGFALVY Art.3, 5, 6, 8, 10 und 13 MRK Grund und Bedingungen der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher.
- 11.170/84 K. BRANDSTETTER (I) Art.6 Abs.1 und Abs.3 lit.d MRK Bestellung jenes Sachverständigen, der das Anzeigegutachten erstattet hatte, zum Sachverständigen in dem auf Grund dessen eingeleiteten Strafverfahren wegen Vergehens nach dem Weingesetz; keine Möglichkeit, im Verfahren Fragen an die Mitglieder der amtlichen Weinkostkommission zu stellen.
- 11.688/85 H. MLYNEK Art.6 Abs.1 MRK Dauer der Ausfertigung eines mündlich verkündeten Urteils.
- 11.744/85 H. GOBRECHT Art.6 Abs.1 MRK Dauer eines Zivilverfahrens.
- 11.761/85 K. OBERMEIER Art.6 Abs.1 MRK Dauer eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Suspendierung eines invaliden Beschwerdeführers; Bindung des Gerichts an Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über eine Vorfrage.

DOK 545P

- 8 -

11.968/86	H. BÖHLER	<u>Art.5 Abs.3 MRK</u> Dauer der Untersuchungshaft; <u>Art.6 Abs.1 MRK</u> Dauer der Ausfertigung eines mündlich verkündeten Urteils.
12.100/86	J. GARZAROLLI	<u>Art.6 Abs.1 MRK</u> Dauer eines Strafverfahrens.
12.489/86	H. WINDISCH	<u>Art.6 Abs.3 lit.d MRK</u> Verurteilung auch auf Grund von Angaben anonymer Zeugen.
13.017/87	R. PFABIGAN	<u>Art.6 Abs.1 MRK</u> Dauer eines Strafverfahrens.

Zu 5:

Insgesamt 27 der für zulässig erklärten Beschwerden führten zu einer gütlichen Einigung gemäß Artikel 28 lit.b und 30 MRK; hiebei handelt es sich im einzelnen um folgende Beschwerden:

596/59 F. PATAKI
 789/60 J. DUNSHIRN
 834/60 H. GLASER
 964/60 F. STEINKO
 1.180/61 K. STEINHAUSER
 1.207/61 J. MAURER
 1.308/61 O. PIETSCH
 1.446/62 O. PLISCHKE
 1.526/62 E. EICHBERGER
 1.543/62 H. NEMEC
 1.549/62 K. MÖLZER
 1.567/62 L. LETTL
 1.631/62 W. VESEZCKY
 1.632/62 A. CERNY
 1.634/62 M. SCHLERITZKO
 1.640/62 W. SCHOSTAL
 1.735/62 K. ALBRECHT
 4.340/69 SIMON / HEROLD
 4.465/70 A. VAMPEL

Die Beschwerde wurde nach gnadenweiser Strafnachsicht zurückgezogen und von der Europäischen Menschenrechtskommission aus der Liste gestrichen.

4.897/71 GUSSENBAUER I
 5.219/71 GUSSENBAUER II
 7.464/76 J. KARRER u.a.
 8.289/78 T. PESCHKE
 8.490/79 F. ZIMMERMANN
 9.973/82 J.J. KERSCHGENS

DOK 545P

- 9 -

10.498/83 P. PRASSER
10.532/88 H. ALDRIAN

Die Beschwerde wurde unter der Bedingung der gnadenweisen Herabsetzung der über den Beschwerdeführer verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe durch den Bundespräsidenten und Zahlung eines Kostenpauschales von S 50.000,-- zurückgezogen und von der Europäischen Kommission für Menschenrechte aus der Liste gestrichen.

Zu 6:

Auf Grund einer gütlichen Einigung ergaben sich in den folgenden Beschwerdefällen die folgenden innerstaatlichen Konsequenzen:

596/59 F. PATAKI	Änderung des § 294 Abs.2 und 3 StPO (BGBl 1962/229) und Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl 1963/66.
789/60 J. DUNSHIRN	Änderung des § 294 Abs.2 und 3 StPO (BGBl 1962/229) und Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl 1963/66.
834/60 H. GLASER	Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl 1963/66.
964/60 F. STEINKO	Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl 1963/66.
1.180/61 K. STEINHAUSER	Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl 1963/66.
1.207/61 J. MAURER	Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die

DOK 545P

- 10 -

- | | | |
|----------|----------------|---|
| 1.308/61 | O. PIETSCH | Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl 1963/66. Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl 1963/66. |
| 1.446/62 | O. PLISCHKE | Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl 1963/66. |
| 1.526/62 | E. EICHBERGER | Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl 1963/66. |
| 1.543/62 | H. NEMEC | Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl 1963/66. |
| 1.549/62 | K. MÖLZER | Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl 1963/66. |
| 1.567/62 | L. LETTL | Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl 1963/66. |
| 1.631/62 | W. VESEZCKY | Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl 1963/66. |
| 1.632/62 | A. CERNY | Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl 1963/66. |
| 1.634/62 | M. SCHLERITZKO | Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl 1963/66. |
| 1.640/62 | W. SCHOSTAL | Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die |

DOK 545P

- 11 -

1.735/62 K. ALBRECHT

Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl 1963/66.
Zulassung eines neuerlichen Rechtsmittels auf Grund des Bundesgesetzes vom 27.3.1963 über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, BGBl 1963/66.

4.340/69 SIMON/HEROLD

Absehen von einem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung an die Bundesrepublik Deutschland und von einer internationalen Fahndung; Erlaß vom 7.12.1972, 18.958-9b/72, betreffend Unterbringung kranker oder verletzter Strafgefangener oder Untersuchungshäftlinge in öffentlichen Krankenanstalten: Justizbehörden haben sicherzustellen, daß der Strafgefangene oder Untersuchungshäftling nicht unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, wie etwa Aufnahme in eine geschlossene Abteilung oder in ein psychiatrisches Krankenhaus, unterworfen wird.

4.897/71 GUSSENBAUER I

Verfahrenshilfegesetz;
Änderung der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer sowie Änderung der Rechtsanwaltsordnung;
Kostenersatz.

5.219/71 GUSSENBAUER II

Verfahrenshilfegesetz;
Änderung der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer sowie Änderung der Rechtsanwaltsordnung;
Kostenersatz.

7.464/76 J. KARRER u.a.

Die Republik Österreich hat das streitgegenständliche Bestandobjekt geräumt.

8.289/78 T. PESCHKE

Gnadenweise Herabsetzung der über den Beschwerdeführer und die Mitverurteilten verhängten Freiheitsstrafen durch den Bundespräsidenten;

Änderung der §§ 294 Abs.5 und 296 Abs.3 StPO dahin, daß der Verhaftete auf seinen Antrag zum Gerichtstag über eine zu seinem Nachteil erhobene Berufung vorzuführen ist (Strafrechtsänderungsgesetz 1983, BGBl 1983/168);

DOK 545P

- 12 -

- 8.490/79 F. ZIMMERMANN Verordnung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes dahin, daß für pro domo Vermerke, die der Verteidigung nicht zur Kenntnis kommen, kein Raum bleibt. Gnadenweise Tilgung der Verurteilung nach § 311 StGB; gnadenweise Milderung der wegen § 37 Abs.1 lit.a FinStrG verhängten Geldstrafe und bedingte Nachsicht der Wertersatzstrafe; Entlassung aus der Gesamtschuld gemäß § 237 Abs.1 BAO bis auf einen Betrag von S 180.000,-- unter gleichzeitiger Gewährung von Ratenzahlungen.
- 9.973/82 J.J. KERSCHGENS Gewährung des sicheren Geleits gemäß § 419 StPO; Geleitbrief vom 11.2.1985.
- 10.498/83 P. PRASSER Aufhebung des Urteils und Freispruch durch den Obersten Gerichtshof auf Grund einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemäß § 33 StPO der Generalprokuratur; Anbot eines angemessenen Kostenersatzes.
- 10.532/83 H. ALDRIAN Gnadenweise Herabsetzung der über den Beschwerdeführer verhängten Freiheitsstrafe durch den Bundespräsidenten, Kostenersatz (Verfahren noch anhängig).

Zu 7:

In insgesamt 18 Fällen stellte die Europäische Kommission für Menschenrechte in ihrem Bericht gemäß Art.31 MRK fest, daß Österreich seine Verpflichtungen aus der Menschenrechtskonvention verletzt hat; hiebei handelt es sich im einzelnen um folgende Beschwerden:

- | | | |
|----------|---------------|--------------------------------|
| 1.602/62 | E. STÖGMÜLLER | |
| 1.936/63 | F. NEUMEISTER | |
| 2.178/64 | O. MATZNETTER | Verletzung nur des Art.5 Abs.3 |
| 2.614/65 | H. RINGEISEN | Verletzung nur des Art.5 Abs.3 |
| 4.517/70 | H. HUBER | |
| 8.269/78 | G. ADOLF | |
| 8.658/79 | H. BÖNISCH | |
| 8.695/79 | M. INZE | |
| 9.300/81 | E. CAN | |

DOK 545P

- 13 -

9.315/81 J. JESSO
 9.316/81 LECHNER/HESS
 9.783/82 Th. KAMASINSKI

Verletzung nur der Art.6 Abs.1 MRK
 und 14 MRK in Verbindung mit Art.6
 Abs.1 und Abs.3 lit.c MRK

9.815/82 P.M. LINGENS
 10.522/83 L. MELLACHER
 11.011/84 J. MÖLK
 11.688/85 H. MLYNEK
 11.761/85 K. OBERMEIER
 11.968/86 H. BÖHLER

Verletzung nur des Art.6 Abs.1 MRK

Zu 8:

Insgesamt führten 26 Beschwerden zu einer Entscheidung des Ministerkomitees des Europarats gemäß Art.32 der Menschenrechtskonvention; im einzelnen handelt es sich um folgende Beschwerden:

524/59 H. OFNER
 596/59 F. PATAKI
 617/59 A. HOPFINGER
 789/60 J. DUNSHIRN
 834/60 H. GLASER
 964/60 F. STEINKO
 1.180/61 K. STEINHAUSER
 1.207/61 J. MAURER
 1.308/61 O. PIETSCH
 1.446/62 O. PLISCHKE
 1.526/62 E. EICHBERGER
 1.543/62 H. NEMEC
 1.549/62 K. MÖLZER
 1.567/62 L. LETTL
 1.631/62 W. VESEZCKY
 1.632/62 A. CERNY
 1.634/62 M. SCHLERITZKO
 1.640/62 W. SCHOSTAL
 1.735/62 K. ALBRECHT
 1.850/63 R. KÖPLINGER
 2.645/65 P. SCHEICHELBAUER
 4.517/70 H. HUBER

Das Ministerkomitee stellte fest,
 daß KEINE VERLETZUNG der MRK ange-
 nommen werde.

"no further action required"

Das Ministerkomitee stellte fest,
 daß KEINE VERLETZUNG der MRK ange-
 nommen werde.

"no further action required"

"no further measures need be taken"

"no further measures need be taken"

"no further measures need be taken"

"no further measures need be taken"

"no further measures need be taken"

"no further measures need be taken"

"no further measures need be taken"

"no further measures need be taken"

"no further measures need be taken"

"no further measures need be taken"

"no further measures need be taken"

"no further measures need be taken"

"no further measures need be taken"

"no further measures need be taken"

"no further measures need be taken"

"no further measures need be taken"

KEINE VERLETZUNG

keine materielle Entscheidung: "no
 further action called for in this
 case".

Das Ministerkomitee stellte fest,
 daß KEINE VERLETZUNG der MRK ange-
 nommen werde.

7.360/76 L. ZAND

DOK 545P

- 14 -

7.987/77 W. HANNAK
9.315/81 J. JESSO
11.688/85 H. MLYNEK

Zu 9:

Das Ministerkomitee des Europarats bejahte in 4 Fällen eine Verletzung der Menschenrechtskonvention; im einzelnen handelt es sich um folgende Beschwerden:

2.645/65 P. SCHEICHELBAUER
7.987/77 W. HANNAK
9.315/81 J. JESSO
11.688/85 H. MLYNEK

Zu 10:

In den Fällen, in denen vom Ministerkomitee eine Verletzung der Menschenrechtskonvention festgestellt wurde, wurden im einzelnen folgende Maßnahmen angeordnet:

2.645/65	P. SCHEICHELBAUER	keine Maßnahmen; das Ministerkomitee beschränkte sich auf die Feststellung der Konventionsverletzung.
7.987/77	W. HANNAK	Im Hinblick darauf, daß Österreich freiwillig eine Entschädigung in der Höhe von S 100.000,-- bezahlte, wurden vom Ministerkomitee keine Maßnahmen angeordnet.
9.315/81	J. JESSO	Im Hinblick darauf, daß Österreich freiwillig eine Entschädigung in der Höhe von FF 25.000,-- und FF 15.000,-- an Prozeßkosten bezahlte, wurden vom Ministerkomitee keine Maßnahmen angeordnet.
11.688/85	H. MLYNEK	Verfahren vor dem Ministerkomitee zur Festsetzung der Entschädigung noch anhängig.

Zu 11 und 12:

Vom Ministerkomitee des Europarats wurden in keinem Fall Anordnungen getroffen, denen von seiten der Republik Österreich nachzukommen gewesen wäre.

DOK 545P

- 15 -

Zu 13 bis 15:

Das Ministerkomitee des Europarats ist in keinem Fall mit Beschlüssen gemäß Art.32 Abs.3 MRK vorgegangen.

Zu 16:

In insgesamt 14 Fällen wurde ein Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht anhängig gemacht; im einzelnen handelt es sich um folgende Beschwerden:

1.602/62	E. STÖGMÜLLER
1.936/63	F. NEUMEISTER
2.178/64	O. MATZNETTER
2.614/65	H. RINGEISEN
8.269/78	G. ADOLF
8.658/79	H. BÖNISCH
9.120/80	A. UNTERPERTINGER
9.300/81	E. CAN
9.316/81	LECHNER/HESS
9.815/82	P.M. LINGENS
10.522/83	L. MELLACHER
11.011/84	J. MÖLK
11.761/85	K. OBERMEIER
11.968/86	H. BÖHLER

Zu 17:

Der Europäische Gerichtshof entschied in insgesamt 8 Fällen, daß eine Entscheidung oder Maßnahme aus dem Bereiche der österreichischen Justiz ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus der Menschenrechtskonvention in Widerspruch steht; im einzelnen handelt es sich um folgende Beschwerden:

1.602/62	E. STÖGMÜLLER	
1.936/63	F. NEUMEISTER	
2.614/65	H. RINGEISEN	Verletzung des Art.5 Abs.3.
8.658/79	H. BÖNISCH	Verletzung nur des Art.6 Abs.1.
8.695/79	M. INZE	
9.120/80	A. UNTERPERTINGER	
9.316/81	LECHNER/HESS	
9.815/82	P.M. LINGENS	
[2.178/64	O. MATZNETTER	Entgegen der Auffassung der Europäischen Menschenrechtskommission stellte der Gerichtshof fest, daß

DOK 545P

- 16 -

[8.269/78 G. ADOLF

[9.300/81 E. CAN

durch den Beschluß eine Verletzung der MRK nicht bewirkt worden sei.] Entgegen der Auffassung der Europäischen Menschenrechtskommission stellte der Gerichtshof fest, daß durch den Beschluß eine Verletzung der MRK nicht bewirkt worden sei.] Auf Grund einer im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erzielten gütlichen Einigung wurden von der Republik Österreich ein Betrag von S 100.000,-- und die Verfahrenskosten bezahlt und die Verpflichtung übernommen, im Rahmen der Strafprozeßänderung auch eine Änderung des § 43 Abs.3 StPO vorzuschlagen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Hinblick auf diesen Vergleich entschieden, den Fall aus der Liste der anhängigen Verfahren zu streichen.]

Zu 18:

Der Europäische Gerichtshof billigte der verletzten Partei in insgesamt 7 Fällen eine gerechte Entschädigung gemäß Art.50 MRK zu; im einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

1.936/63	F. NEUMEISTER	Kostenersatz von S 30.000,--
2.614/65	H. RINGEISEN	Entschädigung von DM 20.000,--
8.658/79	H. BÖNISCH	Entschädigung von S 700.000,-- und S 300.000,-- Kostenersatz
8.695/79	M. INZE	Entschädigung von S 150.000,-- und Kostenersatz von S 80.606,-- (abzüglich FF 4.500,-- an erhaltener Verfahrenshilfe)
9.120/80	A. UNTERPERTINGER	Entschädigung und Kostenersatz von S 161.578,15 abzüglich FF 5.470,50 an erhaltener Verfahrenshilfe
9.316/81	LECHNER/HESS	Entschädigung von S 200.000,-- und Kostenersatz von S 150.000,--
9.815/82	P.M. LINGENS	Entschädigung und Kostenersatz von S 284.538,60

DOK 545P

- 17 -

Zu 19:

Den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wurde in den im folgenden einzeln angeführten Beschwerdefällen wie folgt Rechnung getragen:

- | | | |
|----------|---------------|--|
| 1.602/62 | E. STÖGMÜLLER | Dieser Fall war - neben der Menschenrechtsbeschwerde F. NEU-MEISTER - ebenfalls Anlaß für eine Änderung der StPO (Strafrechtsänderungsgesetz 1971, BGBl 1971/273). Bezahlung des Kostenersatzes in der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgesetzten Höhe von S 30.000,--; bereits vorher war eine gnadenweise bedingte Strafnachsicht gewährt worden; dieser Fall war Anlaß für die Änderung der StPO (Strafrechtsänderungsgesetz 1971, BGBl 1971/273). Bezahlung der Entschädigung von DM 20.000,--; |
| 1.936/63 | F. NEUMEISTER | dieser Fall war - neben der Menschenrechtsbeschwerde F. NEU-MEISTER - ebenfalls Anlaß für eine Änderung der StPO (Strafrechtsänderungsgesetz 1971, BGBl 1971/273). Zahlung der Entschädigung und des Kostenersatzes; |
| 2.614/65 | H. RINGEISEN | Tilgung der der Menschenrechtsbeschwerde zugrundeliegenden Verurteilungen und einer weiteren Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Vergehens nach dem Lebensmittelgesetz, Einstellung der gegen den Beschwerdeführer anhängigen, auf die Menschenrechtsbeschwerdesache bezughabenden Exekutionsverfahren; |
| 8.658/79 | H. BÖNISCH | Aufhebung des ersten Satzes von § 48 LMG 1975 durch den Verfassungsgerichtshof (seither gelten im Verfahren nach dem Lebensmittelgesetz die Bestimmungen der Strafprozeßordnung bzw. der Verwaltungsverfahrensgesetze über den Sachverständigenbeweis). Zahlung der Entschädigung und des Kostenersatzes; |
| 8.695/79 | M. INZE | |

DOK 545P

- 18 -

9.120/80 A. UNTERPERTINGER

Entwurf eines Kärntner Erbhöfegesetzes 1989, welches an Stelle des geltenden Gesetzes aus dem Jahr 1903 treten soll; wurde dem Nationalrat am 19.1.1988 zur verfassungsgemäßen Behandlung zugeleitet. Zahlung des Kostenersatzes und der Entschädigung, soweit nicht offene Unterhaltsforderungen des minderjährigen Sohnes des Beschwerdeführers, Eduard Unterpertinger, entgegenstanden.

9.316/81 LECHNER/HESS

Zahlung des Kostenersatzes und der Entschädigung

9.815/82 P.M. LINGENS

Zahlung des Entschädigungsbetrages; die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wurde den Gerichten und Staatsanwaltschaften in einem Erlaß zur Frage der Auslegung von § 111 Abs.1 und 2 StGB zur Kenntnis gebracht.

Zu 20:

Den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wurde in jedem einzelnen Fall voll Rechnung getragen.

Zu 21:

Die Straßburger Menschenrechtsinstanzen sind zur Zeit mit folgenden Österreich betreffenden Beschwerden befaßt, und zwar:

a) die Europäische Kommission für Menschenrechte:

10.533/83 I. HERCZEGFALVY

Der Gegenstand der Beschwerde ist der Beantwortung der Frage 4 zu entnehmen.

10.802/84 H.PFEIFER/M.PLANKL Hinsichtlich des Beschwerdeführers Pfeifer:

Art.6 Abs.1 MRK Parteiisches Verfahren im Hinblick auf den Umstand, daß 2 Richter des Schöffensenates zuvor als Untersuchungsrichter tätig waren;
Hinsichtlich der Beschwerdeführerin Plankl:

DOK 545P

- 19 -

- Art.5 Abs.3 MRK Dauer der Untersuchungshaft;
Art.8 und 13 MRK Zensur des Briefverkehrs durch Ausstreichen einzelner Textstellen durch den Untersuchungsrichter.
- 11.170/84 K.BRANDSTETTER (I) Der Gegenstand der Beschwerde ist der Beantwortung der Frage 4 zu entnehmen.
- 11.334/85 Ges.f.Schwangerenilfe Ges.m.b.H.
Art.6 Abs.1 MRK Bindung des Zivilgerichtes an die rechtskräftige Entscheidung der Verwaltungsbehörde über eine Vorfrage.
- 11.662/85 G. OBERSCHLICK Art.10 Abs.1 MRK Urteil wegen § 6 Mediengesetz.
- 11.744/85 H. GOBRECHT Der Gegenstand der Beschwerde ist der Beantwortung der Frage 4 zu entnehmen.
- 11.768/85 ZAPATA AG und NORTH PACIFIC TRADING LTD Art.6 Abs.1 MRK Dauer eines Zivilverfahrens wegen Unterbrechung bis zum Abschluß eines präjudiziellen Strafverfahrens.
- 11.894/85 St. TOTH Art.5 MRK gesetzmäßige Verhaftung des Beschwerdeführers;
Art.6 Abs.1 MRK Dauer des Strafverfahrens.
- 12.100/86 J. GARZAROLLI Der Gegenstand der Beschwerde ist der Beantwortung der Frage 4 zu entnehmen.
- 12.398/86 J. ASCH Art.6 Abs.1 und Art.6 Abs.3 lit.d MRK Verlesung von Gendarmerieprotokollen bei Entschlagung in der Hauptverhandlung (vgl. Menschenrechtsbeschwerde A. Unterperntinger).
- 12.445/86 A. GRAF Art.6 Abs.1 MRK Dauer eines Strafverfahrens.
- 12.489/86 H. WINDISCH Der Gegenstand der Beschwerde ist der Beantwortung der Frage 4 zu entnehmen.
- 12.628/87 L. FRÖHLER Art.6 Abs.1 MRK Dauer eines Scheidungsverfahrens.
- 12.700/87 F. HOLLITZER Art.1 des 1.Zusatzprotokolls Herabsetzung des Hauptmietzinses gemäß § 44 Abs.2 Mietrechtsgesetz.
- 12.876/87 K.BRANDSTETTER (II) Art.6 Abs.1 MRK Bestellung des Sachverständigen, auf Grund dessen Befund von Amts wegen ein Strafverfahren wegen Fälschung eines

DOK 545P

- 20 -

- Beweismittels eingeleitet wurde, zum Sachverständigen in diesem Verfahren;
Art.6 Abs.3 lit.d MRK Vernehmung des vom Beschwerdeführer namhaft gemachten Sachverständigen nur als Zeugen.
- 12.875/87 I. HOFFMANN Art.9, 8 und 14 MRK; Art.2 des 1. Zusatzprotokolls Zuteilung der elterlichen Rechte an den Kindesvater nach der Scheidung, da die Kindesmutter den "Zeugen Jehovas" angehört.
- 12.896/87 F. SCHADEN Art.6 Abs.1 MRK Dauer eines Strafverfahrens.
- 13.017/87 R. PFABIGAN Der Gegenstand der Beschwerde ist der Beantwortung der Frage 4 zu entnehmen.
- 13.468/87 K.BRANDSTETTER (III) Art.6 Abs.1 MRK Verurteilung wegen § 297 StGB auf Grund von Aussagen als Beschuldigter;
Art.6 Abs.3 lit.d MRK Nichtzustellung der Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft im Berufungsverfahren an den Beschwerdeführer.
- 13.704/88 K. SCHWABE Art.10 Abs.1 MRK üble Nachrede und Vorhalt einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung.
- 13.866/88 W. BAYER Art.6 Abs.1 und Art.6 Abs.3 lit.d MRK Verlesung von Gendarmerieprotokollen bei Entschlagung in der Hauptverhandlung (vgl. Menschenrechtsbeschwerde A. Unterper-tinger).

b) das Ministerkomitee:

- 8.695/79 M. INZE
 9.120/80 A. UNTERPERTINGER
 11.688/85 H. MLYNEK

c) der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte:

- 9.783/82 Th. KAMASINSKI Verhandlung vor dem Gerichtshof am 19.6.1989.
- 10.522/83 L. MELLACHER Verhandlung vor dem Gerichtshof in beiden Verfahren voraussichtlich im Herbst 1989.
- 11.011/84 J. MÖLK
- 11.761/85 K. OBERMEIER Der Gegenstand der Beschwerde ist aus der Beantwortung der Frage 4 zu entnehmen.

DOK 545P

- 21 -

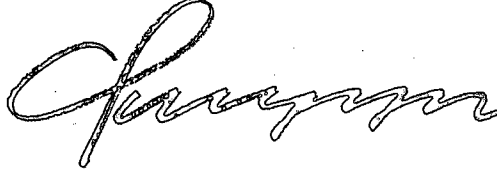
11.968/896 H. BÖHLER

Der Gegenstand der Beschwerde ist
aus der Beantwortung der Frage 4
zu entnehmen.

Zusammenfassung:

Zusammenfassend wird festgehalten, daß im Bereich der Justiz in mehr als 29 Jahren bisher nur in 12 Fällen vom Ministerkomitee oder vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention samt Zusatzprotokollen festgelegten Verpflichtungen durch die Republik Österreich festgestellt wurde.

9. Mai 1989

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'J. Böhler', written in a cursive style.

DOK 545P